

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Amtsarzt-Untersuchung erforderlich	2
Kombination von Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalt.....	2
Lange krank - Weihnachtsgeld gestrichen	2
Gesellschaftsrecht	2
Widerruf eines Gesellschaftsbeitritts	2
OLG München: Prüfungsumfang bei Neueintragung einer GmbH	3
Firmenzusatz „Group“	3
Internetrecht	3
Hinsendekosten.....	3
Irreführung durch Unterlassen; Aufforderung zum Kauf – Drittanbieter von Gutscheinen muss genannt werden.....	4
Widerrufsbelehrung auf Webseite (zum Download) ist keine Textform.....	4
Wettbewerbsrecht	4
Keine Irreführung bei Vorführwagen.....	4
Telefonwerbung – Zulässigkeit von Telefonwerbung.....	4
Wirtschaftsrecht	5
Zentrales Testamentsregister	5
Status von Versicherungsvertretern: Arbeitnehmer oder Selbstständiger?.....	5
Bundessozialgericht: Selbstständige Tätigkeit und Anspruch auf den Gründungszuschuss	5
BGH: Wo liegt der Erfüllungsort bei grenzüberschreitendem Versandkauf?.....	6
Kostenfallen im Internet	6
Rundfunkgebührenpflicht für internetfähigen PC	6
Umlagesatz für das Insolvenzgeld.....	6
Veranstaltungen	6
„FIT FÜR ... meine Gesundheit 2011“.....	6
„FIT FÜR ... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung“	7

Arbeitsrecht

Amtsarzt-Untersuchung erforderlich

Wer es ablehnt, sich von einem Amtsarzt untersuchen zu lassen, darf fristlos gekündigt werden. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden (AZ.: 6 Sa 640/09). Im Streitfall hatte der Arbeitgeber den Mediziner wegen zunehmender Leistungsunfähigkeit und psychisch bedingter Probleme einer Mitarbeiterin eingeschaltet. Die Arbeitnehmerin sah für die Untersuchung jedoch keinen Grund und blieb zwei angesetzten Terminen unentschuldig fern.

Kombination von Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalt

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschied in seinem Urteil vom 29.7.2009 - 2 Sa 470/09 - wie folgt: Weist ein Arbeitgeber in einem vorformulierten Arbeitsvertrag, der keine Zusage über die Leistung einer Sonderzahlung enthält (sondern nur eine freiwillige Leistung statuiert), darauf hin, die Gewährung einer solchen begründe keinen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers, so benachteiligt ein verständlich formulierter Freiwilligkeitsvorbehalt auch dann nicht unangemessen, wenn der Arbeitgeber diesen mit einem Widerrufsvorbehalt kombiniert. Die Kombination dient nur der Stützung, dass keine betriebliche Übung entstehen kann.

Lange krank - Weihnachtsgeld gestrichen

Wer für einen langen Zeitraum wegen Krankheit nicht mehr arbeiten kann, muss sich damit abfinden, dass ihm das Weihnachtsgeld gestrichen werden kann. Das entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz. Eine Arbeitnehmerin hatte geklagt, als ihr im Jahr 2008 im Gegensatz zu vergangenen Jahren eine Zahlung des Weihnachtsgeldes komplett gestrichen wurde. Begründet wurde dieses Vorgehen vom Arbeitgeber damit, dass die Betroffene ein halbes Jahr lang aufgrund von Krankheit ausgefallen ist.

Das Landesarbeitsgericht gab mit seinem Urteil (AZ.: 6 Sa 723/09) dem Arbeitgeber recht und wies die Klage der Mitarbeiterin ab. Nach Überzeugung der Richter kann ein sehr langer Arbeitsausfall dazu führen, dass sogar jeglicher Anspruch auf Sonderzahlungen, wie das Weihnachtsgeld, entfällt.

Gesellschaftsrecht

Widerruf eines Gesellschaftsbeitritts

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit Urteil vom 12.07.2010, Az.: II ZR 292/06, dass die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft, die entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts einen vernünftigen Ausgleich und eine gerechte Risikoverteilung zwischen den einzelnen Beteiligten sichern soll, mit europäischem Recht vereinbar ist. Die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft dient der Abwicklung unwirksam geschlossener Gesellschaftsverträge. Voraussetzungen für die Anwendung der Lehre sind:

- es muss ein Gesellschaftsvertrag vorliegen;
- der Fehler führt zur Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages;
- die Gesellschaft ist bereits in Vollzug gesetzt worden, also Rechtsbeziehungen wurden zu Dritten aufgenommen;
- der Fehler ist nicht rückwirkend geheilt worden;
- es sprechen keine vorrangigen Schutzinteressen gegen die Behandlung der fehlerhaften Gesellschaft als wirksam.

Folge dieses Urteils: Wer widerrufen will, kann nicht nur seine Einlage nicht oder nicht vollständig zurückerhalten, sondern erkann aufgrund der auf den Tag seines Ausscheidens zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz sogar zur Verlustdeckung nach § 739 BGB verpflichtet sein.

OLG München: Prüfungsumfang bei Neueintragung einer GmbH

Das OLG hat mit Beschluss vom 01.07.2010, Az.: 31 Wx 102/10, entschieden, dass das Registergericht die Eintragung einer GmbH in das Handelsregister nicht deshalb ablehnen darf, weil eine Satzungsbestimmung Vorschriften verletzt, die unentziehbare Individual- oder Minderheitsrechte gewähren. Im zu entscheidenden Fall ging es um die Einziehung des Geschäftsanteils bei Erhebung der Ablösungsklage.

Firmenzusatz „Group“

Das Oberlandesgericht Celle hat mit Beschluss vom 21.6.2010 entschieden, dass der Firmenbestandteil „Group“ irreführend ist und nicht in das Handelsregister eingetragen werden kann, wenn kein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen vorliegt. Denn das englische Wort hat durch den häufigen Gebrauch direkten Eingang in die deutsche Sprache gefunden und wird sowohl im allgemeinen deutschen Sprachgebrauch als auch im Rechtsverkehr als „Gruppe“ verstanden (Az.: 9 W 56/10).

Internetrecht

Hinsendekosten

In einer der letzten Newsletter hatten wir über das Urteil der Erstattung der Hinsendekosten bei Ausübung des Widerrufsrechtes berichtet und geben an dieser Stelle nun gern die Empfehlung des RA Dr. Felix Buchmann von Trusted Shops weiter:

Es stellt sich die Frage, an welcher Stelle der Verbraucher über dieses Recht (Erstattung Hinsendekosten bei Widerruf) aufzuklären sei. Denn eine Modifikation der - mittlerweile gesetzlichen - Musterbelehrung ist mit dem Verlust der Privilegierung verbunden. Allerdings wird die derzeitige Musterbelehrung für unbrauchbar gehalten, da sie nicht über alle Widerrufsfolgen informiert, wodurch der Verbraucher davon abgehalten werden könnte, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Andererseits muss über diese Rechtsfolge an der Stelle belehrt werden, an der der Verbraucher auch damit rechnet, so dass eine entsprechende Information in den AGB unter dem Punkt "Versand" geeignet wäre. Oder aber der Verbraucher wird direkt auf der Versandkostenseite über diese Folge der Ausübung des Widerrufsrechtes informiert. Richtigerweise sollte der Hinweis aber unmittelbar nach der Widerrufsbelehrung erfolgen, wird empfohlen. Wird dieser Hinweis der Widerrufsbelehrung nachgestellt, sollte diese drucktechnisch hervorgehoben werden, damit das Gebot der Klarheit aus Art. 246 § 1 Abs. 1 EGBGB eingehalten wird. Als Wortlaut wird empfohlen:

"Wenn Sie von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, erstatten wir Ihnen die Kosten der Zusendung der Ware von uns zu Ihnen ('Hinsendekosten')."

Bei Verträgen, bei welchen ein Teilwiderruf möglich wäre, unterscheidet man zwei Varianten:

1. Die vom Verbraucher bestellten Waren hätten unterschiedliche Versandkosten ausgelöst, wenn er sie einzeln bestellt hätte.
2. Die vom Verbraucher bestellten Waren hätten die gleichen Versandkosten ausgelöst wie die Sammelbestellung.

Bei der ersten Variante bekommt der Verbraucher keine Versandkosten erstattet, wenn er wegen der Ware widerruft, die (alleine verschickt) geringere Versandkosten ausgelöst hätte. Widerruft er dagegen wegen der Ware, die die höheren Versandkosten ausgelöst hat, so ist ihm die Differenz zwischen höheren und niedrigeren Versandkosten zu erstatten. In der zweiten Variante erhält der Verbraucher gar keine Hinsendekosten erstattet, wenn er einen Teilwiderruf erklärt. Gleiches gilt auch, wenn der Unternehmer eine Versandkostenpauschale verlangt.

Auch hierzu noch ein Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Information:

"Wenn Sie von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, erstatten wir Ihnen die Kosten der Zusendung der Ware von uns zu Ihnen ('Hinsendekosten'). Machen Sie bei mehreren bestellten Waren nur bezüglich eines Teils der Waren von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch, so erstatten wir Ihnen die Kosten der Zusendung dieser Waren, sofern diese Kosten die Kosten für die Zusendung der bei Ihnen verbleibenden Waren übersteigen würden."

Irreführung durch Unterlassen; Aufforderung zum Kauf – Drittanbieter von Gutscheinen muss genannt werden

Das LG München I (Urteil v. 11.02.2010, AZ. 17 HK O 20331/09) hat auf Antrag der Wettbewerbszentrale entschieden, dass Online-Händler, die Gutscheine von Drittanbietern vertreiben, diese Dritten in ihrem Angebot nennen müssen. Grund sei, dass der Verbraucher wissen müsse, mit wem er den Vertrag schließe. Das OLG München hat die Entscheidung des LG München I bestätigt (Urteil v. 09.09.2010, AZ. 6 U 2690/10)

Widerrufsbelehrung auf Webseite (zum Download) ist keine Textform

Für den Beginn der Widerrufsfrist ist es unter anderem erforderlich, dass dem Verbraucher eine korrekte Widerrufsbelehrung in Textform mitgeteilt wird. Der Bundesgerichtshof beendete nun einen Streit in der Rechtsprechung und entschied, dass eine Belehrung zum Download auf einer Website dieses Erfordernis nicht erfüllt.

Vor dem BGH (Urteil v. 29.04.2010, I ZR 66/08 - "Holzhocker") stritten sich zwei Händler um die Frage, ob die Widerrufsbelehrung des Beklagten den Anforderungen der Textform genüge.

Auch nach der Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufsrecht zum 11. Juni 2010 muss eine Belehrung noch immer in Textform übermittelt werden, um den Lauf der regelmäßigen Widerrufsfrist von 14 Tagen in Gang zu setzen. Hierfür reicht im Fernabsatz eine Textformbelehrung "unverzüglich nach Vertragsschluss". Eine solche Mitteilung ist auch bei eBay ohne Weiteres möglich. Sie muss aber auch erfolgen, d.h. der Händler kann sich nicht darauf zurückziehen, dass der Verbraucher sich die Textformbelehrung ja (durch Download o.ä.) beschaffen kann, sondern muss sie ihm aktiv zusenden. Die Entscheidung des BGH ist insoweit weder eine Überraschung noch für Händler unzumutbar. Sie schafft vielmehr Rechtssicherheit und versetzt jeden in die Lage, eine 14tägige Frist sicher zur Anwendung zu bringen.

Wettbewerbsrecht

Keine Irreführung bei Vorführwagen

Bei der Werbung mit dem Begriff „Vorführwagen“ muss nicht das Alter des Fahrzeugs angegeben werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 15.9.2010 entschieden. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Käufer im Jahr 2005 ein vom Händler als Vorführwagen genutztes Wohnmobil erworben und zwei Jahre später zurück gegeben, nachdem er erfahren hatte, dass es sich um ein Fahrzeug aus dem Jahr 2003 gehandelt hatte. Außerdem verlangte er die Erstattung des Kaufpreises in Höhe von 64.000 EUR. Der BGH lehnte einen Rückgabe- und Erstattungsanspruch des Käufers ab, denn der Begriff „Vorführwagen“ setze voraus, dass das Fahrzeug noch nicht auf einen Endabnehmer zugelassen gewesen sei. Eine Aussage über das Alter des Fahrzeuges oder die Dauer der gewerblichen Nutzung sei damit aber nicht verbunden (AZ.: VIII ZR 61/09, Fundstelle BB 2010, 2381).

Telefonwerbung – Zulässigkeit von Telefonwerbung

In einer aktuellen Entscheidung stellte der BGH fest, dass die telefonische Information von Geschäftskontakten über die Gründung einer eigenen Firma nach dem Ausscheiden aus der Firma des ehemaligen Arbeitgebers durch ein mutmaßliches Einverständnis gedeckt sein kann (BGH, Urteil v. 11.03.2010, AZ.: I ZR 27/08).

Die Klägerin ging gegen die Werbeanrufe ihrer ehemaligen Angestellten wegen einer unzumutbaren Belästigung ihrer Kunden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG vor. Der BGH urteilte, dass Unternehmen mit akquisitorischen Bemühungen rechnet und zudem ein Interesse an solchen Anrufen bestehe. Dieses Interesse könne deshalb vermutet werden, weil im konkreten Fall nicht nur ein Sachbezug gegeben sei, sondern ein Konkretes Informationsinteresse über den Wechsel der Mitarbeiter vorliege. Eine unlautere Handlung sei aber im Versand der E-Mails im Anschluss an die Telefongespräche zu sehen, da hierfür eine mutmaßliche Einwilligung nicht ausreiche.

Hinweis: Bei der Telefonwerbung im B2B-Bereich genügt ein mutmaßliches Einverständnis des Angerufenen, für welches konkrete Anhaltspunkte gegeben sein müssen. Die E-Mail-Werbung ist ohne ausdrückliche, vorherige Einwilligung (sog. Opt-in) sowohl im B2C- als auch im B2B-Bereich stets unzulässig.

Wirtschaftsrecht

Zentrales Testamentsregister

Die Bundesregierung will bei der Bundesnotarkammer ein elektronisches Zentralregister für Testamente einrichten. Dazu wurde ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt. Durch die Maßnahme sollen Nachlassgerichte schneller und einfacher als bislang feststellen können, ob ein Verstorbener ein Testament hinterlassen hat und was der Inhalt des Dokumentes ist. Die Informationen, wo „erbfolgerrelevante Dokumente“ wie z. B. Testamente aufbewahrt werden, sind zurzeit dezentral bei 5.200 Stellen auf Karteikarten registriert. Diese Informationen sollen elektronisch erfasst und zusammengeführt werden. Die Kosten hierfür veranschlagt die Bundesregierung auf 12,6 Millionen €, der jährliche Betriebs wird etwa 2,8 Millionen € kosten.

Status von Versicherungsvertretern: Arbeitnehmer oder Selbstständiger?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteile vom 09.06.2010, Az.: 5 AZR 332/09, sich mit der Frage beschäftigt, ob bei einem vorliegenden Versicherungsvertretervertrag ein Arbeitsverhältnis vorliegt oder nicht. nach § 84 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) ist derjenige selbstständig, der im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Dafür sind alle Umstände des Falls in Betracht zu ziehen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Kann die vertraglich vereinbarte Tätigkeit typologisch sowohl in einem Arbeitsverhältnis als auch selbstständig erbracht werden, so ist, laut BAG, die Entscheidung der Vertragsparteien für einen bestimmten Vertragstypus im Rahmen der bei jeder Statusbeurteilung erforderlichen Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. In dem zugrundeliegenden Fall war der Vertrag als Versicherungsvertretervertrag bezeichnet worden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit unterlagen keinen Vorgaben und auch bei der Gestaltung der Tätigkeit war der Vertreter im Wesentlichen nicht eingeschränkt. Lediglich durch die Zuordnung zu einer Agentur war dem Vertreter ein bestimmter Arbeitsbezirk vorgegeben. Das Gericht kam demnach zur Überzeugung, dass der Vertragstyp des Versicherungsvertretervertrages und dessen tatsächlichen Handhabung nicht für ein vorliegendes Arbeitsverhältnis sprach.

Bundessozialgericht: Selbstständige Tätigkeit und Anspruch auf den Gründungszuschuss

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 05.05.2010, Az.: B 11 AL 28/09 R, entschieden, dass die selbstständige Tätigkeit bereits mit den Vorbereitungshandlungen aufgenommen wird und deshalb einen Anspruch auf den Gründungszuschuss begründet. Das Bundessozialgericht kam in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass eine Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 57 SGB III nicht erst dann vorliegt, wenn der Gründer mit der Produktion von Waren oder mit Dienstleistungen, die den Gegenstand seines Unternehmens darstellen, beginnt; vielmehr kann die selbstständige Tätigkeit auch schon durch Vorbereitungshandlungen aufgenommen werden, die Außenwirkungen im Geschäftsverkehr entfalten. Sowohl der Abschluss des Mietvertrages, eine vorläufige

Gaststättenerlaubnis oder die Gewerbeanmeldung können deshalb, so das BSG, als Vorbereitungshandlung gewertet werden.

BGH: Wo liegt der Erfüllungsort bei grenzüberschreitendem Versandungskauf?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 23.06.2010 entschieden, Az.: VIII ZR 135/08, dass für die Bestimmung des Erfüllungsorts bei einem grenzüberschreitenden Versandungskauf an denjenigen Ort anzuknüpfen ist, an dem die mit dem Kaufvertrag erstrebte Übertragung der Sachen vom Verkäufer an den Käufer hätte erfolgen sollen. Das ist der Ort, an dem der Käufer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Waren erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Wird ein besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes festgelegt, erfasst dieser sämtliche Klagen aus ein und demselben Vertrag über den Verkauf beweglicher Sachen und nicht nur diejenige aus der Lieferverpflichtung an sich. Das gilt ungeachtet der jeweils gewählten Klageart oder auch der Rechtsschutzform.

Kostenfallen im Internet

Das BMJ hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr veröffentlicht.

Mit dem Entwurf soll zum Schutz der Verbraucher die sog. Buttonlösung umgesetzt werden, um den Kosten- und Abofallen im Internet entgegen zu wirken. Nach der Buttonlösung soll ein im Internet geschlossener Vertrag nur wirksam sein, wenn der Verbraucher vor der Abgabe seiner Bestellung auf den Gesamtpreis hingewiesen worden ist und bestätigt hat, diese Angabe zur Kenntnis genommen zu haben.

Rundfunkgebührenpflicht für internetfähigen PC

Nach mehreren gegensätzlichen Urteilen hat nunmehr das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG) am 27. Oktober 2010 in letzter Instanz entschieden, dass für internetfähige PC's Rundfunkgebühren zu zahlen sind. Dieser Gebührentatbestand wurde im Zusammenhang mit der letzten Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages eingefügt. Nach der Entscheidung des BVerwG handelt es sich bei internetfähigen PC's um Rundfunkempfangsgeräte im Sinne des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Für die Gebührenpflicht kommt es nach dessen Regelungen lediglich darauf an, ob die Geräte zum Empfang bereit gehalten werden, nicht aber darauf, ob der Inhaber tatsächlich Radio- bzw. Fernsehsendungen mit dem Rechner empfängt. Ebenso wenig ist es für die Gebührenpflicht erforderlich, dass der PC mit dem Internet verbunden ist. Es reicht aus, wenn er technisch dazu in der Lage ist. Im Rahmen der Zweitgeräte-Befreiung wird die Rundfunkgebühr allerdings nicht verlangt, wenn der Besitzer bereits über ein angemeldetes herkömmliches Rundfunkgerät in derselben Wohnung oder demselben Betrieb verfügt.

Umlagesatz für das Insolvenzgeld

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011 vorgelegt. Der von den Arbeitgebern allein zu finanzierende Umlagesatz für das Insolvenzgeld soll für das nächste Jahr auf 0,0 Prozent (im Jahr 2010 noch 0,41 Prozent) des umlagepflichtigen Bruttoentgelts festgesetzt werden. Das BMAS begründet die Absenkung damit, dass die unerwartet günstige Wirtschaftsentwicklung in diesem Jahr voraussichtlich zu einem Überschuss bei der Insolvenzgeldumlage von 1,1 Milliarden EUR führen wird. Daher werden im nächsten Jahr keine zusätzlichen Mittel benötigt.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... meine Gesundheit 2011“

Dienstag, 14. Dezember 2010, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Viele Unternehmer kennen die Kehrseite des Unternehmertums: Sie schaffen selbst und ständig. Gerade für den Unternehmer ist es wichtig, dass er seine gesundheitliche Berufsfähigkeit als Basis für seine Erwerbstätigkeit erhält. Mehrfache Studien haben ergeben, welche großen positiven Einfluss Bewegungs- und Entspannungsphasen auf die Leistungsqualität des Einzelnen ausüben. Es gilt für den Unternehmer diejenigen Instrumente der Entspannung und Bewegung zu wählen, die für ihn die richtigen und in seinem Zeitplan unterzubringen sind.

Frau Nina Klinkenberg, Fitnessfachwirtin (IHK), Heusweiler, erstellt seit Jahren Gesundheitskonzepte abgestimmt auf die speziellen Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens. Sie möchte im Laufe ihres Vortrags anhand von praktischen Beispielen aufzeigen, wie wichtig Entspannung und Bewegung ist. Ziehen Sie gemeinsam mit der Referentin einen Schlussstrich unter Stress und Bewegungsmangel.

Anmeldungen bis **13. Dezember 2010** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR ... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung“

Dienstag, 11. Januar 2011, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Unternehmer werden ist nicht schwer! Die Existenzgründung ist kein Buch mit sieben Siegeln. Vielmehr gibt es eine Fülle von Informationen, Hilfestellungen und Beratungen, die jedem potenziellen Existenzgründer zur Verfügung stehen. Die Stolpersteine der Existenzgründung können so bereits sehr früh aus dem Weg geräumt werden. So kann und sollte vorab geklärt werden, wie Kunden akquiriert werden, wie die Finanzierung des Gründungsvorhabens gesichert ist. Bevor Sie Ihr Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden, können Sie bei Ihrer IHK nachfragen, wie Ihre Firma korrekt zu bezeichnen ist. Der Referent zeigt auch auf, welche finanzrechtlichen Regeln zur Anwendung kommen können.

Herr Uwe Schwan, GUB Gesellschaft für Unternehmensanalyse und Betriebsberatung AG, Kirkel, erklärt, wie Sie als Gründer Schritt für Schritt den erfolgreichen Weg in die Selbstständigkeit gehen können. Er betreut seit Jahren Existenzgründer und ist mit deren Situation wohl vertraut.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Internetrecht,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht